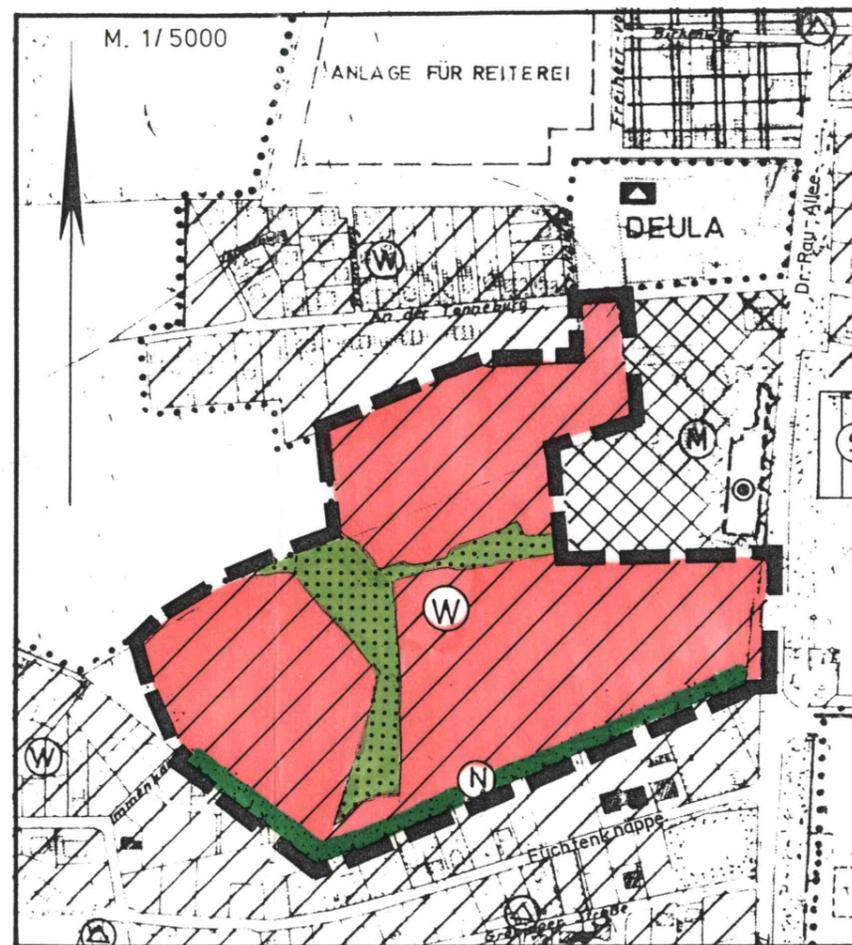




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes



57. Änderung des Flächennutzungsplanes

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

- | | | | | | |
|---|--|--|--|---|--|
|  | Fläche für die Landwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB |  | Wohnbaufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO |  | Geltungsbereichsgrenze
der Änderung |
|  | Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1
Gemischte Baufläche § 1 Abs. 1 Nr. 2
BauNVO |  | Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(Naturschutz) |  | Grünfläche
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB |

1
DIESER ENTWURF ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 19.3.97 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 2.10.97 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 2.10.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

2
DIESER ENTWURF ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 19.6.1997 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 19.6.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

3
DIESER ENTWURF ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.10.97 BIS 14.11.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 14.11.1997
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

4
DIESE 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.3.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 25.3.1998
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

5
DIESE 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 07.07.98 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 07.07.1998
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:

6
DIE GENEHMIGUNG DIESER 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 14.8.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 14.8.1998
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM. § 5 ABS. 5 BAUGB

ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN GEMÄSS § 8 ABS. 3 BAUGB

- UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHEN
MIT DER NUTZUNGSUMWANDLUNG SOLLEN IN FORTSETZUNG DER ANGRENZENDEN VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG NEUE WOHNBAUFLÄCHEN GESCHAFFEN WERDEN.
- UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GRÜNFLÄCHEN
MIT DER GRÜNFLÄCHE SOLLEN AUCH MAßNAHMEN FÜR DEN NATURSCHUTZ SOWIE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND -ENTWICKLUNG IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 1.17 "AN DER TÖNNEBURG" M.: 1/5000

WARENDORF, DEN 05.02.1997
(STUKE) STADT. OBERBAURAT